

Schriften nicht anderes festgelegt ist bzw. soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen. Diese anderen Eigentumsformen sind außer dem Privateigentum

- das Eigentum von Organisationen (Vereinigungen privaten Charakters - s. Erl. zu Art. 29)
- das Eigentum von Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften (s. Rz. 37 zu Art. 39)
- das ausländische Eigentum (Eigentum kapitalistischer Staaten oder ausländischer kapitalistischer Unternehmen) (Gustaf-Adolf Lübchen, Notwendige Regelungen . . ., S. 711).

- 3 c) Das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden besteht an Produktionsmitteln. Dieses - in der marxistisch-leninistischen Lehre auch Eigentum der »kleinen Warenproduzenten« genannt - unterscheidet sich von dem Privateigentum an Produktionsmitteln dadurch, daß es als »überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhend« betrachtet wird, während das Privateigentum - auch »privatkapitalistisches« Eigentum genannt - aus »fremder« Arbeit, also aus der Ausbeutung der Arbeiter herrühren soll. Das Privateigentum in Gestalt privatkapitalistischen Eigentums von DDR-Bürgern an Industriebetrieben ist seit 1972 verschwunden (s. Rz. 19 zu Art. 9, Rz. 14 zu Art. 14). Privateigentum von DDR-Bürgern besteht indessen an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie an Miethäusern fort. Da der landwirtschaftliche Boden auf jeden Fall nach Abschluß der Kollektivierung genossenschaftlich genutzt wird (s. Rz. 11-15 zu Art. 13), hat der Fortbestand des formellen Privateigentums am Boden keine Bedeutung mehr (Günther Rohde u.a., Bodenrecht, S. 463). Das Privateigentum an Miethäusern wird durch das Festpreissystem (s. Rz. 78 zu Art. 9), das auch die Mieten umfaßt, und die Lenkung des Wohnraums durch die staatlichen Organe (s. Rz. 22 zu Art. 11) in seiner Substanz bis zu einem Minimum ausgehöhlt.
- 4 d) Das Eigentum der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften sowie das ausländische Eigentum haben ebenfalls Produktionsmittel zum Objekt. Sie sind also Formen des Privateigentums. Die Produktionsmittel, die Eigentum von Kirchen sind, be stehen in landwirtschaftlich genutztem Grundeigentum, das zum größten Teil an land wirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verpachtet ist (s. Rz. 37 zu Art. 39). Das Eigentum, das am 8. 5. 1945 ganz oder teilweise Ausländern zustand, ist in »Verwaltung und Schutz« der staatlichen Organe der DDR genommen worden (s. Rz. 18 zu Art. 11).
- Entsprechendes gilt für Deutsche mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (s. Rz. 19, 20 zu Art. 11).²

2. Das persönliche Eigentum der Bürger im einzelnen.

- 5 a) Subjekt des persönlichen Eigentums kann nur ein Mensch sein; »Bürger« steht in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 für »Menschen«. Der Begriff meint nicht den Staatsbürger. Auch Ausländer können daher Sachen in persönlichem Eigentum haben.
- 6 b) Die Verfassung verzichtete bewußt darauf, die Objekte des persönlichen Eigentums detailliert aufzuführen, obwohl in der Verfassungsdiskussion eine solche Aufzählung an geregt worden war. Stattdessen wurde die Generalklausel des Abs. 1 Satz 2 in den Art. 11 aufgenommen, derzufolge das persönliche Eigentum der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger dient (Bericht der Verfassungskommission, S. 704). Im Anschluß an die Literatur (Joachim Mandel, Die Regelung des persönlichen Eigentums . . ., S. 640) wurde in das ZGB eine beispielsweise Aufzählung der Objekte aufge-